

derlichen Mittel gebunden. Die französische Militärregierung hatte damit im Gegensatz zu den anderen Alliierten die wesentliche Steigerung, welche die Kriegsofferleistungen nach 1952 erfuhren, bereits von vornherein genehmigt und zugleich als einzige Besatzungsmacht in Fortführung der Weimarer Traditionen mit der Spaltung in Grund- und Zusatzrente die Struktur des späteren Bundesversorgungsgesetzes konzeptionell akzeptiert. Sieht man von der kurzfristigen Haushaltssituation der Jahre 1948/49 ab, so war hier grundsätzlich eine wesentlich bessere Versorgung als in den Bizonenländern gewährleistet. Daß sie nicht mehr voll zum Tragen kam, lag weniger an der Militärregierung als an der innerdeutschen Entwicklung, in deren Verlauf die Kompetenz für die Sozialpolitik auf den Bund überging und das in Rheinland-Pfalz teils realisierte, teils geplante Leistungsniveau 1950 in wesentlichen Bereichen wieder empfindlich sank.